

Vierte Satzung zur Änderung der Satzung der Technischen Hochschule Lübeck über ihre Verfassung Vom 1. April 2022

NBl. HS MBWK Schl.-H. 2022, S. 25

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der THL: 01.04.2022

Aufgrund des § 7 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Februar 2022 (GVOBl. S. 102), wird nach Stellungnahme des Hochschulrates vom 24. März 2022, nach Beschlussfassung durch den Senat der Technischen Hochschule Lübeck vom 30. März 2022 und nach Genehmigung durch das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Schleswig-Holstein vom 1. April 2022 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

4. Änderung der Verfassung

Die Satzung der Technischen Hochschule Lübeck über ihre Verfassung vom 9. Oktober 2017 (NBl. HS MBWK Schl.-H. S. 96), zuletzt geändert durch Satzung vom 3. März 2021 (NBl. HS MBWK Schl.-H. S. 22) wird wie folgt geändert:

1. Als § 9 wird eingefügt:

„§ 9

Wahl und Amtszeit der Dekaninnen und der Dekane
(zu § 30 Absatz 2 HSG)

- (1) Die Dekanin oder der Dekan der Fachbereiche werden vom Fachbereichskonvent aus dem Kreis der dem Fachbereich angehörenden Professorinnen und Professoren gewählt.
 - (2) Die Wahlzeit beträgt zwei Jahre.
 - (3) Scheidet die Dekanin oder der Dekan vor Ablauf der regulären Amtszeit aus, kann der Fachbereichskonvent für den Rest der Amtszeit der ausgeschiedenen Dekanin oder des ausgeschiedenen Dekans eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger wählen.“
2. Die §§ 9 bis 13 werden zu §§ 10 bis 14.

Artikel 2

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lübeck, 1. April 2022

Dr. Muriel Kim Helbig

Präsidentin der Technischen Hochschule Lübeck